

583 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des
Bundesrates

B e r i c h t
 des Ausschusses für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten

über den Gesetzesbeschuß des Nationalrates vom 30. Juni 1971, betreffend ein Bundesgesetz, womit das Bundesgesetz vom 27. Juni 1969 über die Bereinigung der Eigentumsverhältnisse des im Gewahrsam des Bundesdenkmalamtes befindlichen Kunst- und Kulturgutes, BGBl.Nr. 294/1969, abgeändert wird (Kunst- und Kulturgutbereinigungsgesetz-Novelle 1971)

Durch den vorliegenden Gesetzesbeschuß des Nationalrates soll die am 31. Dezember 1970 ausgelaufene Frist für die Anmeldung von Ansprüchen nach dem Kunst- und Kulturbereinigungsgesetz wieder eröffnet und bis Ende 1972 erstreckt werden. Gleichzeitig soll die bisher auf Grund der ausgelaufenen Frist eingetretene Verwirkung von Ansprüchen aufgehoben werden.

Der Ausschuß für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 19. Juli 1971 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt somit der Ausschuß für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschuß des Nationalrates vom 30. Juni 1971, betreffend ein Bundesgesetz, womit das Bundesgesetz vom 27. Juni 1969 über die Bereinigung der Eigentumsverhältnisse des im Gewahrsam des Bundesdenkmalamtes befindlichen Kunst- und Kulturgutes, BGBl.Nr. 294/1969, abgeändert wird (Kunst- und Kulturgutbereinigungsgesetz-Novelle 1971), wird kein Einspruch erhoben.

Wien, am 19. Juli 1971

N o v a k
 Berichterstatter

Dr. Erika S e d a
 Obmannstellvertreter